

54. 1. Ist nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 für Aktienindossamente der Cessionstempel erforderlich?
2. Sind Anteilscheine der Reichsbank zu den öffentlichen Papieren, deren Cessionen stempelfrei sind, zu rechnen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 18. Januar 1886 i. S. Gebr. B. & Co. (Nl.)
w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 264/85.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Handlung hat auf Erfordern der Stempelbehörde für sechs Namensindossamente, von denen drei auf Anteilscheinen der Berliner Handelsgesellschaft und drei auf Anteilscheinen der Reichs-

bank sich befanden, den Cessionsstempel mit zusammen 9 *M* unter Vorbehalt der Rückforderung eingezahlt. Im gegenwärtigen Prozesse hat sie auf Rückzahlung der 9 *M* gegen Fiskus geklagt. In erster Instanz ist Beklagter hierzu verurteilt, in zweiter Instanz ist Klägerin gänzlich abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Revision ist bezüglich der Indossamente der Anteilscheine der Berliner Handelsgesellschaft für unbegründet, bezüglich der Indossamente der Reichsbankanteilscheine für begründet erachtet worden.

Gründe:

„Die streitige Frage, ob Indossamente auf Aktien als Cessionsinstrumente stempelspflichtig sind, ist vom Reichsgerichte bereits in den Urteilen vom 17. September und 2. November 1885 in zwei Prozessen der D. B. v. F. Rep. IV. 163/85 und 187/85, in welchen es sich um Blankoindossamente handelte, bejahend beantwortet, und hieran wird in der vorliegenden Sache, in welcher Namensindossamente in Frage stehen, festgehalten.

Im Tarife zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 ist bei der Position „Indossament“ ein Stempelbetrag nicht ausgeworfen, sondern auf die Positionen „Wechsel“ verwiesen, bei welchen außer von gezogenen und trockenen Wechseln auch von kaufmännischen Assignationen und Handelsbilleten die Rede ist. Das Indossament auf Aktien ist innerhalb des Geltungsgebietes des Allgemeinen Landrechtes zur Zeit des Inkrafttretens des Stempelgesetzes noch nicht gesetzlich zulässig gewesen und ist daher vom Gesetzgeber auch nicht in der nur auf Wechsel hinweisenden Position „Indossament“ in Bezug genommen worden, ist aber darum noch nicht stempelfrei, sondern unterliegt der Stempelpflicht insoweit, als es unter eine andere mit einer Stempelabgabe belegte Position gebracht werden muß. Ebenso wenig folgt daraus, daß sowohl bei der Position „Indossament“ als bei „Wechsel“ die Stempelpflichtigkeit der Indossamente nicht ausdrücklich ausgesprochen, und ein Stempelbetrag nicht ausgeworfen ist, die Stempelfreiheit der Indossamente überhaupt, also auch des Aktienindossamentes; vielmehr ist der Standpunkt des Stempelgesetzes der, daß das Wechselindossament vermöge des darin vollzogenen Rechtsgeschäftes eine an sich stempelpflichtige Urkunde ist, und nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen von der Abgabe freigelassen wird. Deshalb sind auch nur bei der Rubrik „gezogene Wechsel“ Indossamente nach Entrichtung des

eigentlichen Wechselstempels stempelfrei erklärt, und in der Rubrik „trockene Wechsel“ ist diese Befreiung nicht angeordnet. Diese Einschränkung der Befreiung auf Indossamente der gezogenen Wechsel beweist, daß Indossamente der trockenen Wechsel von der Befreiung nicht betroffen werden, und daß überhaupt Indossamente auf Wechseln an sich als stempelpflichtige Urkunden betrachtet worden sind. Das Stempelgesetz von 1822 steht auf dem Rechtsboden des Allgemeinen Landrechtes, und welcher Unterschied auch in neuerer Zeit durch die Rechtsprechung und die Wissenschaft im Begriffe und in der rechtlichen Bedeutung der Cession und des Indossamentes aufgestellt sein mag, so hat früher im Gebiete des gemeinen wie des preußischen Rechtes die herrschende Meinung das Indossament für eine Art der Cession, für eine Cession mit eigentümlichen Wirkungen angesehen, und als *indossamentum per modum cessionis* bezeichnet; sie hat die gewöhnliche Cession als die des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, das Indossament als handelsrechtliche Cession aufgefaßt, und beide Rechtsgeschäfte unter dieselbe Kategorie gebracht, weil sie einen gleichen Inhalt und Zweck, nämlich die Vermittelung der Abtretung von Rechten, haben. Auf diesem Standpunkte haben sich auch die Redaktoren des Allgemeinen Landrechtes befunden, und ihre Auffassung ist erkennbar in das Gesetzbuch übergegangen, wie sich aus der allgemeinen Fassung der Überschrift des Abschnittes 3 und der den Cessionsakt bestimmenden §§. 376. 377 A.L.R. I. 11, aus der Heranziehung und Erwähnung der Indossamente in den §§. 400 (wo sogar von Cessionen der Wechsel ausdrücklich die Rede ist) und 428 ebenda, und den Bestimmungen der §§. 813. 826. 827, für Indossamente der kaufmännischen Assignationen auch der §§. 1262. 1301 A.L.R. II. 8 ergibt. In Übereinstimmung hiermit ist unter einem Cessionsinstrumente im Sinne des Stempelgesetzes jede Urkunde zu verstehen, welche eine unter die §§. 376. 377 A.L.R. I. 11 fallende Abtretung von Rechten zum Inhalte hat, und eine derartige Urkunde ist das Indossament. Von derselben Auffassung ausgehend, hat das ehemalige Obertribunal in einer Reihe älterer Entscheidungen vgl. Erkenntnisse vom 27. Februar 1817 und vom 20. Dezember 1847, Rechtsprüche Bd. 1 S. 152; Entsch. des Obertrib. Bd. 16 S. 142; Bornemann, Erörterungen S. 175

das *Blanco giro*, wo es im Handelsverkehre gebräuchlich ist, als Cession charakterisiert, und der Gesetzesrevisor sagt in Pensum VIII Motive

§. 59 unter Bezugnahme auf §. 400 A.R.N. I. 11, „Cession außerhalb des Wechsels sei gewöhnliche, Cession auf dem Wechsel sei Wechselcession, welcher Ausdruck mit dem Ausdruck Wechselindossament als ganz gleich zu achten sei; das Allgemeine Landrecht habe auch keinen anderen Sprachgebrauch angenommen, — — und auch gemeinrechtlich verstehe man unter Indossament nichts weiter, als die in dorso des Wechsels erfolgende Cession, und verbinde mit dem Namen Wechselindossament und Wechselcession nicht noch besondere Begriffe“. Nach Erlaß des Stempelgesetzes ist auch im Geschäftsverkehre von den nicht ausdrücklich befreiten Indossamenten der trockenen Wechsel der Cessionstempel entrichtet worden, und erst durch die Kabinettsordre vom 3. Januar 1830, welche ausdrücklich eine Erleichterung der Stempelabgaben im Wechselverkehre bezweckte, ist bestimmt:

daß auch die Übertragung des Eigentums an trockenen Wechseln dem Stempel für Cessionsinstrumente nicht unterworfen, sondern stempelfrei sein soll.

Hierdurch hat der Gesetzgeber selbst einen Ausspruch dahin gethan, daß die Übertragungen trockener Wechsel, d. h. deren Indossirung nach dem Gesetze vom 7. März 1822, als Cession zu verstempeln war, und was in dieser Beziehung von Wechselindossamenten gilt, muß selbstverständlich auch von Aktienindossamenten gelten. Letztere sind dem Wechselindossamente nachgebildet, haben ihren Ursprung dem Wechselrechte entnommen, und schon wegen ihrer mit dem Wechselindossamente übereinstimmenden Form unterliegen sie der Stempelpflicht insoweit, als sie durch Niederschrift auf einem Wechsel stempelpflichtig sein würden. Ihnen kommt die Subsumtion unter die stempelpflichtigen Cessionsinstrumente sogar viel eher zu, da sie in den Art. 182. 223 H.G.B. den Wechselindossamenten nur der Form, nicht der Wirkung nach gleichgestellt sind, und die hier vorliegenden Vollindossamente im wesentlichen auch die Erfordernisse einer Cession des bürgerlichen Rechtes enthalten. Wenn nun die in Rede stehenden Indossamente bezüglich der Stempelpflicht unter die Cessionsinstrumente zu subsumieren sind, so behauptet doch die Revisionsklägerin, daß dieselben als Cessionen öffentlicher Papiere stempelfrei seien. Sie hat ausgeführt, die Worte im Stempeltarife „öffentliche Papiere“ seien in Anlehnung an den französischen Ausdruck „effets publics“ gebraucht, und bezeichneten gleich diesem Papiere, welche an der Börse, d. i. öffentlich, gehandelt werden.

Diese Meinung ist unrichtig. Zum Verständnisse des Stempelgesetzes ist zunächst der Sprachgebrauch des Allgemeinen Landrechtes zu berücksichtigen, und dieses bedient sich im §. 13 I. 2 auch des Wortes „Effekten“, begreift hierunter aber Gegenstände anderer Art als die hier fraglichen Wertpapiere, und die Annahme ist durchaus zurückzuweisen, daß die Worte „öffentliche Papiere“ jenem französischen Ausdrucke, welchem sie wörtlich nicht entsprechen, entlehnt sind. Außerdem sind unter der gesetzlichen Bezeichnung der effets publics, welche in den Art. 72. 76 Code de commerce erwähnt sind, Staatspapiere zu verstehen, und die sogenannten börsemäßigen Papiere können nicht darunter begriffen werden.

Für die betreffenden Worte im Stempeltarife ist in den preußischen Gesetzen eine ausdrückliche Begriffsbestimmung nicht zu finden. Doch gemäßen die Gesetze an mehrfachen Stellen Anhaltspunkte, um den Sinn jener Worte mit Sicherheit zu erfassen. Aus dem Mangel einer gesetzlichen Erklärung ist aber abzuleiten, daß die Eigenschaft, welche ein Papier zu einem öffentlichen macht, ihm innerlich anhaften muß, nicht in einem äußerlich, zufällig hinzukommenden Umfande liegen, namentlich nicht durch den Handel und Kurs an der Börse hervorgerufen werden kann, und es braucht nicht noch auf die Willkürlichkeit und Unbestimmtheit des letzteren Kennzeichens hingewiesen zu werden, da doch nicht allein durch die Aufnahme in die Kursliste eines einzigen Börsenplatzes ein Papier für das ganze Gebiet des preußischen Staates zu einem öffentlichen Papiere gemacht sein kann, und jede gesetzliche Grundlage für Bestimmung des räumlichen Umfanges des Börsenhandels schlechterdings fehlt. Sonstige Gründe, um die Anteilscheine der Berliner Handelsgesellschaft für öffentliche Papiere zu erachten, sind vom Kläger nicht angegeben und nicht vorhanden, und für die Indossamente auf diesen Urkunden bewendet es bei der Pflicht ihrer Verstempelung als Cessioninstrumente. Anders steht es mit den Anteilscheinen der Reichsbank und den darauf befindlichen Indossamenten.

Die Reichsbank ist nicht eine Aktiengesellschaft, ihre Anteilscheine sind nicht als Aktien zu bezeichnen. Letztere haben aber wirtschaftlich dieselbe Bedeutung wie Aktien, und sind für den Geschäftsverkehr ihrem Wesen nach Aktien, indem sie Bescheinigungen über die Beteiligung mit einem bestimmten Geldbetrage an dem Grundkapitale und dem Reingewinne sowie an den Verpflichtungen eines geschäftlichen Unternehmens

enthalten (§§. 23. 24. 41 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, §§. 31. 32 des Statutes der Reichsbank vom 21. Mai 1875). Für die Frage, ob sie zu den öffentlichen Papieren gehören, sind sie wie Aktien zu behandeln.

Als Papiere in dem hier fraglichen Sinne, abgesehen von ihrer Eigenschaft als öffentliche, werden schon nach dem Sprachgebrauche im gewöhnlichen Verkehre solche Urkunden angesehen, welche über Berechtigungen, die ihre Realisation durch Geldzahlungen erhalten, ausgestellt und cirkulationsfähig sind, durch Cession oder Indossament übertragen werden können. Der Ausdruck „Papiere“ ist ungefähr gleichbedeutend mit gelbwerten Papieren, d. h. mit Papieren, welche in Geld umgesetzt und an andere übertragen werden können, und dergleichen Papiere sind die Aktien, insbesondere auch die Bankanteilscheine, welche an der Börse gehandelt werden und jederzeit einen bestimmten Kurswert haben. Daß der Stempeltarif in dem Zusätze zu der Position „Cessioninstrumente“ mit dem Worte „Papiere“ einen anderen Sinn als den des gewöhnlichen Sprachgebrauches verbunden habe, läßt sich nicht annehmen. Das Allgemeine Landrecht bezeichnet sie sogar in §. 12 I. 2 und §. 793 I. 11 als Papiere, und in §. 415 I. 12 sind zusammengestellt „Banknoten, Pfandbriefe oder Aktien und andere die Stelle des baren Geldes vertretende Papiere“. Unter der zuletzt genannten Kategorie sind nicht Geldpapiere, sondern cirkulationsfähige Papiere, welche leicht in bares Geld umgesetzt werden können, wie bei Aktien der Fall ist, gemeint, und die Reichsbankanteilscheine, welche ebenfalls unter diese Kategorie gehören, müssen daher auch zu den Papieren im Sinne des Stempelgesetzes gerechnet werden.

Was die Eigenschaft angeht, welche diese Papiere zu öffentlichen macht, so ist davon auszugehen, daß in rechtlicher Beziehung das „Öffentliche“ dem „Privaten“ gegenübersteht, und ein öffentliches Papier, wenn nicht besondere Gründe zu einer abweichenden Auffassung vorliegen, als Gegensatz zu einem Privatpapiere gedacht werden muß, und sowie letzteres ein von einer Privatperson ausgestelltes ist, so bedeutet ersteres ein von einer öffentlichen Behörde gesetzmäßig ausgestelltes Papier. Was hiernach mit dem Ausdrucke „öffentliche Papiere“ gemeint ist, bezeichnet der §. 49 A.L.R. I. 15 mit den Worten:

unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Papiere,
und noch näher die diesem Paragraphen zu Grunde liegende Nr. 1 der

Deklaration vom 23. Mai 1785 (N. C. C. tom. VII S. 3127), wo es heißt:

Jeder Inhaber einer Banknote, Pfandbriefs-, Tabaks-, Seehandlungs-Aktie oder anderen dergleichen von einer öffentlichen Anstalt, unter dem Ansehen oder der Genehmigung des Staates — — — ausgefertigten Instrumentes — — —,

ebenso auch das Hofreskript vom 20. Dezember 1808 (Mathis, Bd. 8 S. 61), wo

Pfandbriefe, Stadtoobligationen und andere entweder vom Staate selbst oder unter dessen Autorität in Umlauf gesetzte Papiere

von dem Verbote des §. 715 A.L.R. I. 11 ausgenommen werden. Die Deklaration vom 4. April 1811 stellt nebeneinander:

Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren.

Aus allen diesen Äußerungen der Gesetze ist zu entnehmen, daß die vom Staate selbst oder einer öffentlichen Behörde ausgefertigten, einen Geldwert repräsentierenden, in Geld umsetzbaren Instrumente zu den öffentlichen Papieren im gesetzlichen Sinne gerechnet werden, und derartige Papiere sind die Anteilscheine der Reichsbank.

Die Reichsbank ist vom Reiche für allgemeine Zwecke des Reiches errichtet, steht unter Aufsicht und Leitung des Reiches, wird von unmittelbaren Reichsbeamten verwaltet, und wenn auch Privatpersonen als Anteilseigner an der Verwaltung in sehr beschränktem Maße und auch an dem Vermögen beteiligt sind, so ändert doch diese nur interne Beteiligung von Privaten nichts daran, daß die Reichsbank vom Reiche gegründet ist und den allgemeinen Zwecken des Reiches dient, und daß die Geschäftsführung nach innen und außen nur von Beamten des Reiches gehandhabt wird. Die Reichsbank ist ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reiches, zu dessen öffentlich-rechtlichen Zwecken sie dient und betrieben wird, und ihr Vorstand ist eine öffentliche Behörde (vgl. §§. 12. 16. 21. 25—30. 34. 66 des Bankgesetzes vom 14. März 1875). Der Ansicht Laband's, welcher in seinem Staatsrechte des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 344 die Reichsbank für eine juristische Person privatrechtlichen Charakters erklärt, kann nicht beigeplacetet werden. Demnach fallen die Anteilscheine, welche vom Reichsbankdirektorium ausgestellt sind, unter den Begriff

der öffentlichen Papiere und sind als solche auch im Sinne des Stempeltarifes anzusehen.

Zu erwähnen ist noch, daß im §. 2 der Verordnung vom 16. März 1811 als zu den anerkannten Staatspapieren gehörig unter anderen Seehandlungs- und Tabakaktien aufgezählt werden, und der §. 6 des Ediktes vom 27. Juni 1811 ebendiese Papiere gleich anderen Staatspapieren als Zahlungsmittel bei der Veräußerung von Domänen, Forsten und geistlichen Gütern zuläßt. Anteilscheine der Reichsbank stehen rechtlich in gleichem Verhältnisse wie jene Aktien und tragen denselben rechtlichen Charakter als öffentliche Papiere an sich, wobei es keinen Unterschied macht, daß sie unter der Autorität des Reiches ausgestellt sind. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß bezüglich ihres Aufgebotes und der Mortifikation nach §. 8 des Statutes vom 21. Mai 1875 das Reichsgesetz vom 12. Mai 1873, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schulburlunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches, Anwendung findet, und auch hierin offenbart sich ihr Charakter als öffentliche Papiere.

Hiernach sind die Indossamente der drei Reichsbankanteilscheine als Cessionen öffentlicher Papiere für stempelfrei zu erachten, und der Cessionsstempel ist mit Unrecht für sie eingezogen, weshalb in Höhe von 4,50 *M* die Revision begründet ist."